

**Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch*

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

12. August 2008

**Anhörung zum Entwurf der Zwangsanwendungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 21. Mai 2008 hat uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eingeladen, zum Entwurf der Zwangsanwendungsverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Einladung und äussern uns mit dem vorliegenden Schreiben zum Thema.

Der Verordnungsentwurf präzisiert bestimmungsgemäss die gesetzlichen Regelungen des Zwangsanwendungsgesetzes (ZAG), zu welchem wir uns bereits mit Schreiben vom 22. Februar 2005 geäussert haben. Insofern können grundsätzliche Überlegungen kaum mehr Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme sein.

Trotzdem setzen wir hinter den Detaillierungsgrad aus präjudiziellen Gründen ein Fragezeichen. Es ist zu beachten, dass diese eidgenössische Verordnung respektive das Gesetz auch auf die kantonale Gesetzgebung sowie die kantonale Vollzugspraxis ausstrahlen wird.

Aus dem Entwurf geht hervor, dass in Ausführung von Artikel 16 ZAG versucht wird, auf Verordnungsstufe die Polizeiaufgaben zu kategorisieren und die dafür erlaubten Zwangsmittel abschliessend zu bezeichnen. Obwohl damit lediglich der genannte Artikel umgesetzt wird, erscheint es uns an dieser Stelle wichtig, anzumerken, dass die Polizeiorgane immer wieder vor neue, nie gänzlich gleiche Situationen gestellt werden und es die Erfüllung der Aufgaben nicht erleichtert, wenn die dafür zulässigen Zwangsmittel abschliessend und bezogen auf die jeweilige Aufgabe bezeichnet werden. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes mit den drei Erfordernissen der Angemessenheit, Erforderlichkeit und Tauglichkeit den vom Einsatz von Zwangsmitteln Betroffenen genügend Schutz bietet.

Die in den Artikeln 3–5 der Verordnung vorgenommene Aufteilung in drei verschiedene Kategorien polizeilicher Aufgaben, zu deren Erfüllung jeweils andere Zwangsmittel eingesetzt werden dürfen,

erachten wir unter dem eingangs geäusserten Vorbehalt als sinnvoll. Dies erlaubt Lösungen im Sinne der Verhältnismässigkeit.

Richtigerweise sind zur Erfüllung allgemeiner polizeilicher Aufgaben grundsätzlich alle Zwangs-mittel nach den Artikeln 6–10 einzusetzen, wobei fraglich erscheint, ob dem erforderlichen Ermessen der handelnden Polizeiorgane mit diesen abschliessenden Aufzählungen genügend Rechnung getragen wird. Bei einer derart umfassenden expliziten Aufzählung im Verordnungstext und den Erläuterungen besteht zumindest die Gefahr, dass trotz der bloss beispielhaften Nennung nicht erwähnte Zwangs-mittel mittels Umkehrschluss als ungesetzliche Mittel erachtet werden könnten. Aus diesem Grund möchten wir zumindest darauf hinweisen, dass unter den Einsatz von Mehrzweckgewehren (Art. 10 lit. c) respektive von Hilfsmunition (Art. 12 lit. c) auch Gummischrotgeschosse fallen. Unter Berücksichtigung, dass Gummischrot gegenüber Reizstoffen einsatztaktisch Priorität zukommt, sind wir erstaunt, dass dieses Einsatzmittel im Gegensatz zu Tränengas in den Erläuterungen nicht erwähnt wird.

Das Verbot, bei Transporten auf dem Luftweg metallische Fesselungsmittel einzusetzen, ist sachgerecht, zudem stehen geeignete Alternativen zur Verfügung. Ebenso ist es richtig, dass Personen für den Transport nötigenfalls auf einen Rollstuhl oder eine Tragbahre geschnallt werden dürfen.

Zudem regen wir an, die Kollusionsgefahr als weitere Voraussetzung für den Einsatz von Fesselungsmitteln (Art. 23) aufzunehmen. Art. 23 Abs. 1 lit. a wäre somit wie folgt zu ergänzen: „(...) die Flucht zu verhindern oder Gegenstände der Sicherstellung zu entziehen“.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anregungen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Esther Gassler  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber